

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16.04.2021 (BayMBI. Nr. 280);
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV haben sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
2. Sofern in Schutz- und Hygienekonzepten der in Ziff. 1 genannten Einrichtungen strengere oder ergänzende Regelungen getroffen werden, bleiben diese unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird und dies nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger, der sich weltweit und in Deutschland weiter verbreitet. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich unverändert diffus und dynamisch in allen Bevölkerungsgruppen unabhängig von lokalisierbaren Ausbruchsgeschehen und erschwert die Möglichkeit der schnellen Nachvollziehbarkeit und damit auch die Möglichkeit der Durchbrechung von Infektionsketten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich mutierte Formen des Coronavirus, die deutlich ansteckender sind, auch in Bayern ausbreiten.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Forchheim liegt nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts (RKI) seit dem 20.04.2021 über dem Wert von 100 (20.04.2021: 105,0; 21.04.2021: 114,5; 22.04.2021: 113,6 – jeweils abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>).

II.

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG, § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Testpflicht sind die § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eine Testung der Beschäftigten von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. IfSMV auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche anzuordnen, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 100 überschreitet oder es ein größeres Ausbruchsgeschehen gibt. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Im Landkreis Forchheim wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 seit dem 20.04.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (§ 3 der 12. BayIfSMV). Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV eine Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen anzuordnen. Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Die Testungen zielen nicht auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVG), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, Rechnung getragen.

Die Anordnung der Testungen ist auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Schutzimpfungen vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Landkreis Forchheim aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die 7-Tage-Inzidenz ist in den letzten Tagen wieder deutlich angestiegen und liegt nun konstant über dem Wert von 100. Das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal, insbesondere durch prä- und asymptomatische Mitarbeiter, steigt mit dem regionalen Infektionsgeschehen deutlich an. Viele Bewohner von Einrichtungen i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV leiden unter akuten und/oder chronischen Erkrankungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren, wenn nicht sogar tödlichen Verlauf einer SARS-CoV-2 Infektion erwarten lassen. Viele zählen zudem bereits aufgrund ihres Alters zur Hochrisikogruppe. Nicht alle Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtungen sind gegen SARS-CoV-2-Infektionen geimpft. Unter Umständen ist eine Impfung aufgrund von Vorerkrankungen nicht möglich. Auch bei einer bereits abgeschlossenen Impfung ist eine Infektion mit dem Coronavirus nicht vollständig ausgeschlossen. Zudem ist noch nicht sicher bekannt, ob durch geimpfte Personen das Virus weiter übertragen werden kann. So kam es bereits zu Ausbruchsgeschehen in Altenheimen bei geimpften Bewohnern. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Forchheim nachgewiesene, hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Forchheim ist inzwischen ein erheblicher Anteil der Corona-Infektionen im Landkreis Forchheim auf eine Virusmutation zurückzuführen. Bei ungetesteten Mitarbeitern könnte – allen Vorsichtsmaßnahmen zum Trotz – das Virus in die genannten Einrichtungen gelangen und sich dort weiter verbreiten. Die Arbeitsbedingungen in Pflegeeinrichtungen begünstigen eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus trotz etablierter Hygiene- und Schutzkonzepte. Eine Ausnahme von der Testpflicht für ganze Einrichtungen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte Bewohner nicht möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Festlegung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Zimmer Nr. 347, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, den 22.04.2021

gez.

Wittke
Regierungsrat